

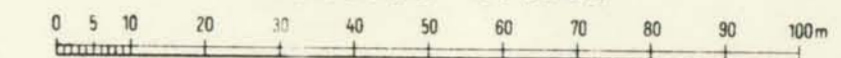
Abzeichnung Bebauungsplan XIV - 147

für die Grundstücke

Männertreuweg 1/39, 2/30 und Flurstück 42 Grundbuch Band 17
Blatt 404, Sauerdornweg 1/9 und 2/10, Frauenschuhweg 1/11 und
2/12, Minzeweg 79/93, 99/111, 86, 88 und 112, Flurweg 1/3 und 2/4,
Seidelbastweg 97, 99, 123, 127/129 sowie für den Männertreuweg, den
Sauerdornweg, den Frauenschuhweg und Teilflächen des
Minzeweges, des Flurweges und des Seidelbastweges

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 28.11.1968)		
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet (44 BauNVO) Baugrenze	III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	0,4	Grundflächenzahl
	0,7	Geschöflächenzahl
	0	Offene Bauweise
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen	—	Straßenbegrenzungslinie
Grünflächen: Sonstige Festsetzungen:	PARKANL	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahmen

Wesserschutzgebiet	—	Planunterlage
Wohngebäude mit Durchfahrt	—	Grundstücksgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	—	Eigentumsgrenze
Geschöszahl	—	Geländehöhe, Straßenhöhe
Mauer	—	—
Zaun, Hecke	—	—

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 14. Dezember 1970

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt Jähnichen
Stadtplanungsamt Kox

Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27.1.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 13.4.1971 bis 13.5.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 24. Mai 1971

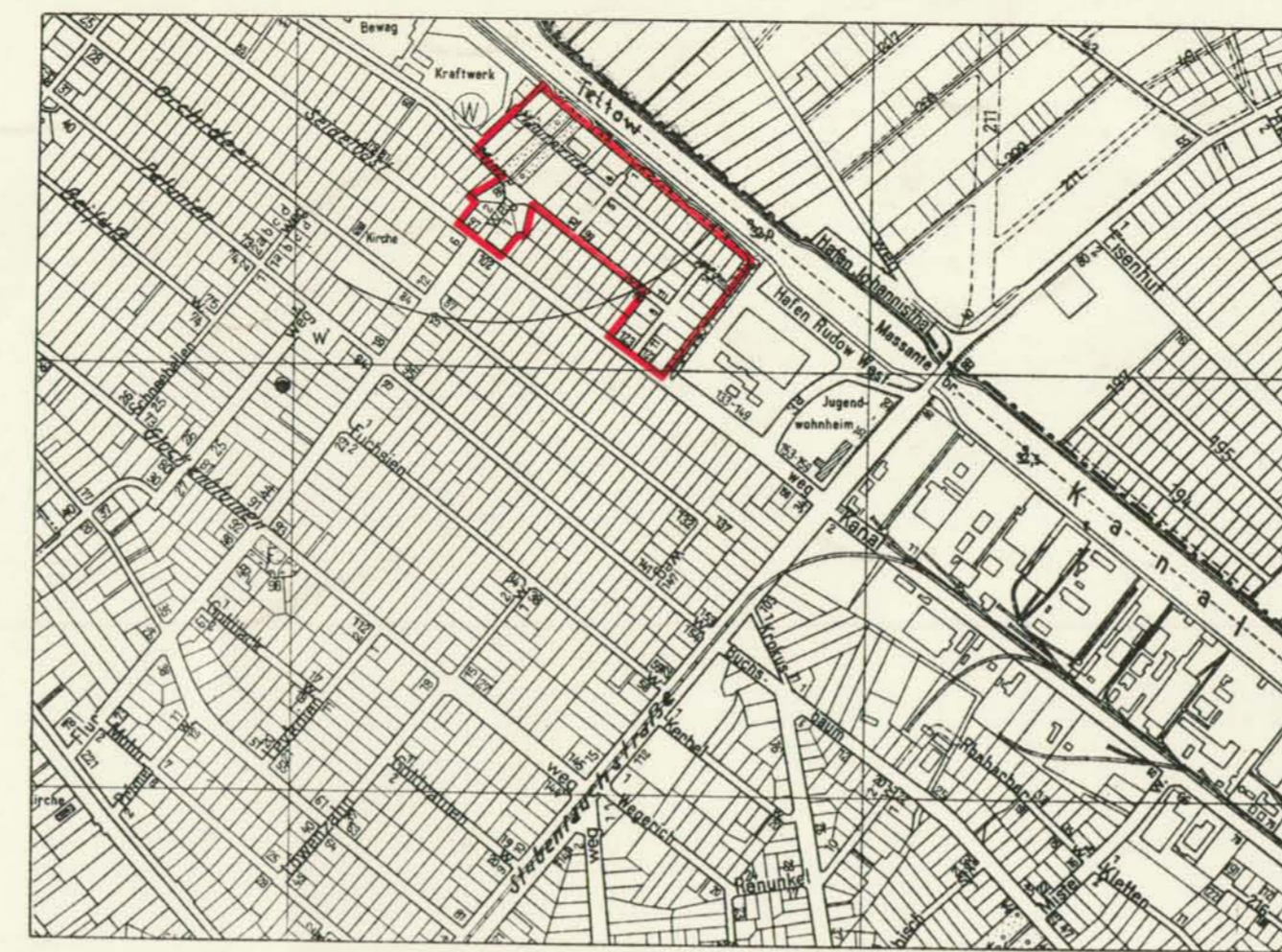
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Kox
Amtsleiter

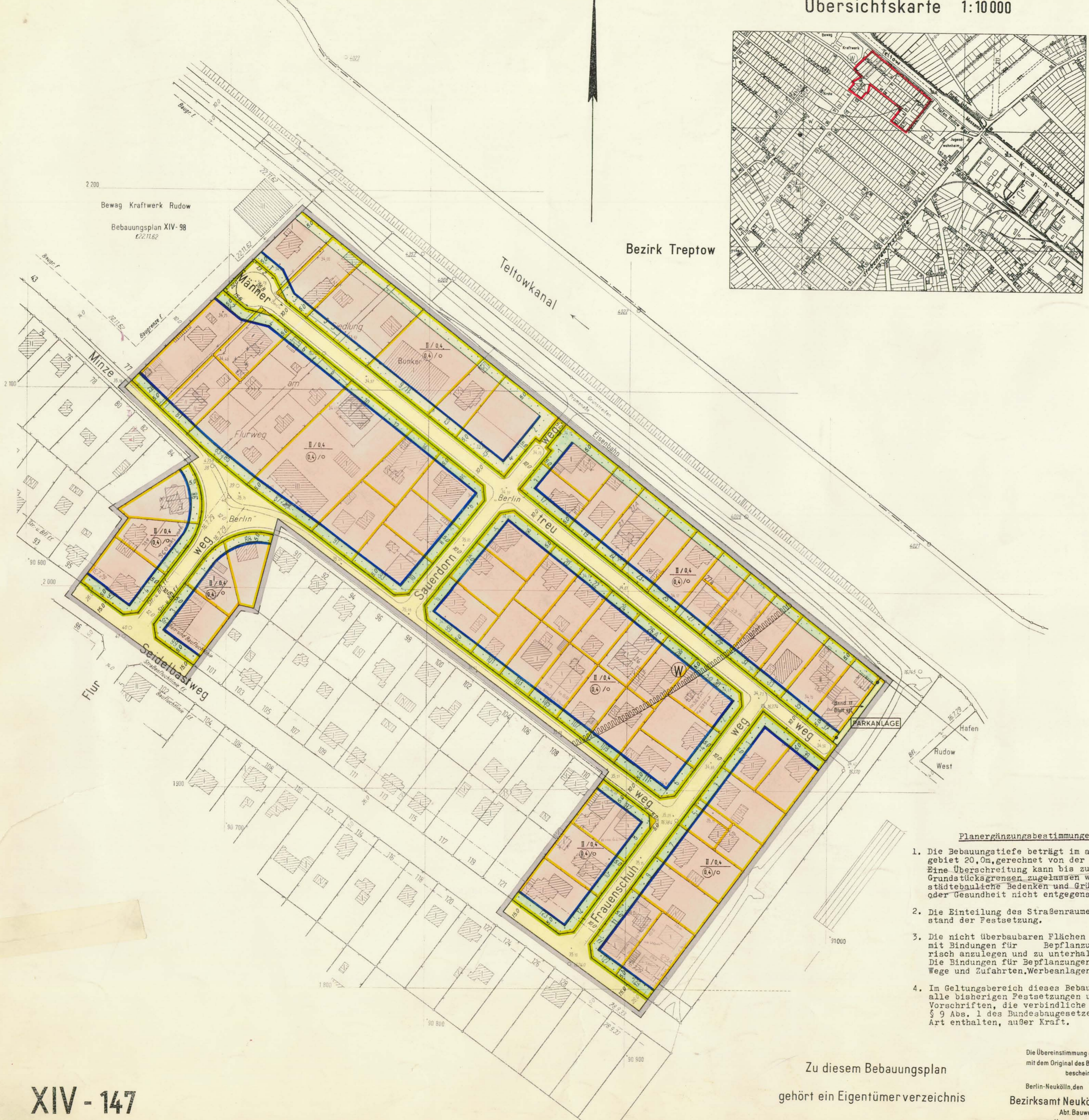
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. März 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 13.4.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 610 verkündet worden.



Bezirk Treptow



Planergänzungsbestimmungen

- Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 20,0m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten, Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan
gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 22.6.72
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Jähnichen
Amtsleiter